

Frau Sielaff-Bock stellte als Gleichstellungsbeauftragte den Gleichstellungsplan 2018-2023 vor. Hierbei machte Sie vor allem auf die wesentlichen Änderungen zum bisherigen Frauenförderplan aufmerksam.

Bei der anschließenden Aussprache wurden im Wesentlichen folgende Fragestellungen durch die Gesamtheit der Fraktionen aufgeworfen:

- Was sind die wesentlichen Gremien?
- Was ist mit Dienststelle gemeint? (Rat, Verwaltung etc.?)
- Wann ist bereits die Ausnahme von Abs. 1 S. 2 gegeben?
- Was bedeutet Abs. 2 konkret?
- Gilt Abs. 3 auch für bestehende Eigenbetriebe?
- Ab wann gilt es?

Darüber hinaus waren wesentliche Fragen und Antworten an und von Frau Sielaff-Bock

- die der finanziellen Ausstattung für die Gleichstellungsarbeit, welche sich vor allem im Vergleich mit den anderen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis als gut bezeichnet werden kann,
- die Möglichkeit des mobilen Arbeiten im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für das eine entsprechende Dienstvereinbarung (mit sich anschließender Testphase) zwischen der Verwaltung und dem Personalrat kurz vor dem Abschluss steht,
- die Möglichkeit des Betriebs eines Betriebskindergarten in Zusammenarbeit mit den ansässigen Firmen, Behörden und Institutionen im Zentrum von Sankt Augustin, wobei sich bei den bisherigen Nachfragen in der Vergangenheit eine zu geringe Nachfrage bei den Betroffenen ergab,
Herr Doğan führte hierzu noch ergänzend aus, dass bei dieser Thematik rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen seien und verwies diesbezüglich auf den entsprechenden Unterausschuss „Tagesbetreuung von Kindern“, in dem die Angelegenheit einer zentrumsnahen Kita thematisiert würde,
- die der Standortbestimmung der Gleichstellungsarbeit bei der Stadt Sankt Augustin im Vergleich zu den umliegenden Städte und Gemeinden welche sich als gut darstellt.

Nach anschließender Prüfung beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

Bei der im Entwurf des Gleichstellungsplanes in Bezug genommenen Vorschrift des § 12 LGG handelt es sich nicht um eine wörtliche Wiedergabe der Norm, sondern lediglich um eine gekürzte Zusammenfassung der wesentlichen Regelungsinhalte.

- Was sind wesentliche Gremien?

§ 12 Abs. 2 LGG enthält folgende Legaldefinition:

„Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher

Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte; Ausschüsse und Kuratorien. Weiterhin zählen dazu Gremien, die durch die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit als wesentlich bestimmt werden.“

Beispiele für wesentliche Gremien im Bereich der Kommunen sind die Verwaltungsräte kommunaler AöR sowie die Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform. Keine wesentlichen Gremien sind der Rat und seine Ausschüsse, sowie Arbeits- und Projektgruppen zu Einzelvorhaben, Personalrat.

- Was ist mit Dienststelle gemeint?

Gem. § 3 Abs.1 i.V.m. § 3 Abs. 2 LGG sind „Dienststelle“ (u.a.) die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände; gemeint sind alle Dienststellen, Einrichtungen und Institutionen etc., die berechtigt sind, für das jeweilige Gremium Mitglieder vorzuschlagen, zu benennen oder zu bestellen, also i.d.R. der jeweiligen (Ober) Bürgermeister als Spitze der Kommunalverwaltung.

- Wann ist eine Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 gegeben

Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn ein zu entsendendes weibliches Mitglied nicht zur Verfügung steht oder eine für das Gremium geltende Vorschrift die Besetzung von Mitgliedern kraft Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorsieht.

- Was bedeutet Abs. 2 konkret? Muss jede Liste quotiert sein oder nur die Gesamtliste?

Ausgehend von § 50 Abs. 3 GO NW ist wie folgt zu differenzieren:

a)

Hat sich der Rat auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, kann dieser durch einstimmigen Beschluss angenommen werden. In diesem Fall stellt der Beschlussvorschlag die Auflistung der Kandidaten dar. Die Quotierungsvorgabe bezieht sich dann auf den einheitlichen Vorschlag als Ganzes.

b)

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen, d.h. es findet ein förmliches Wahlverfahren auf der Grundlage der Kandidaturen statt. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der Wahlvorschläge durch die einzelnen Parteien/Wählergemeinschaften/ Fraktionen die Quotierungsvorgabe zu beachten.

- Gilt Abs. 3 auch für bestehende Eigenbetriebe? Ab wann gilt es?

Gem. § 2 Abs. 1 gilt das LGG auch für Eigenbetriebe.

Der neue § 12 LGG ist zum 15.12.2016 in Kraft getreten. Bestehende Gremien, die einen Frauenanteil unter 40% aufweisen, müssen nicht neu besetzt werden. Für Nachbesetzungen in einem bereits bestehenden Gremium gelten jedoch ab dem Inkrafttreten die Verfahrensvorschriften zur Besetzung (Entsendung, Wahl).